

Rahmenvereinbarung für Honorarkräfte

Zwischen **SOCIUS - Die Bildungspartner gemeinnützige GmbH**
Türschmidtstraße 7/8, 10317 Berlin
vertreten durch die allein vertretungsberechtigte Geschäftsführerin, Frau **Maria Pfennig**
– im Nachfolgenden auch „Auftraggeberin“ genannt –

und Frau/Herr **Aron Petau**
geb. am **17.10.1996**
Wohnanschrift **Bergmannstr. 10, 10961 Berlin**
– im Nachfolgenden „Honorarkraft“ genannt –

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Tätigkeit

1. Die Auftraggeberin beauftragt die Honorarkraft mit der Ausführung aller Tätigkeiten, die im Rahmen der Leistungsbeschreibung des Projektes, die als Anlage 1 beigefügt worden ist, anfallen. Die Honorarkraft darf auch für Dritte tätig werden.
2. Die Honorarkraft bestätigt mit ihrer Unterschrift, diese Leistungsbeschreibung erhalten und gelesen zu haben.
3. Die Honorarkraft führt den im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Auftrag in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat sie zugleich aber insbesondere auch die Interessen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Die Honorarkraft unterliegt keinem unmittelbaren Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung grundsätzlich frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert und notwendig macht.
4. Die Honorarkraft ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Sie kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Auftrags sicherstellt und diesen gleich lautende Verpflichtungen aufgrund dieser Vereinbarung auferlegt. Die Honorarkraft hat im Einzelfall das Recht, Aufträge der Auftraggeberin ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Das Auftragsverhältnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.
6. Die Honorarkraft wird im zeitlichen Umfang der Leistungsbeschreibung des Projekts nach Anlage 2 für die Auftraggeberin tätig werden.

7. Im Falle einer Krankheit oder einer sonstigen Verhinderung mit der Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, wird die Honorarkraft die Auftraggeberin unverzüglich informieren.

§ 2 Vergütung

1. Die Honorarkraft erhält für ihre im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringender Tätigkeit ein Pauschalhonorar in Höhe von 35,00 € pro Stunde inklusive eventuell anfallender Umsatzsteuer.
2. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich im Wege der Rechnungsstellung durch die Honorarkraft.
3. Die Zahlung der Auftraggeberin erfolgt unbar nach zuvor vereinbarter Abrechnung.
4. Das Honorar setzt sich zusammen aus der Vergütung der Arbeitszeit vor Ort und der Vergütung der Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen.
5. Es gilt als vereinbart, dass das vereinbarte Honorar nur für eine tatsächlich geleistete Tätigkeit gewährt wird.
6. Die Honorarkraft erklärt ausdrücklich, dass sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit weder arbeitssuchend noch arbeitslos gemeldet ist bzw. mit der Bundesagentur für Arbeit diese selbstständige Tätigkeit nachweislich abgestimmt hat.

Der Honorarkraft ist bekannt, dass sie verpflichtet ist, die erhaltene Vergütung gegenüber dem Finanzamt in ihrer Einkommenssteuererklärung zu erklären. Die Verpflichtung zur Erklärung der Einkünfte gegenüber dem Finanzamt besteht unabhängig von einer ggf. bestehenden Steuerbefreiung der betreffenden Einkünfte.

7. Der Honorarkraft ist bekannt, dass sie für alle sozialversicherungsrechtlichen Belange dieses Auftragsverhältnisses selbst verantwortlich ist und dass die Auftraggeberin in dieser Hinsicht keine Verantwortung übernehmen wird.
8. Der Charakter der vorliegenden selbstständigen Einzeleinsätze schließt eine Sozialversicherungspflicht für die Auftraggeberin aus. Die Honorarkraft wird darauf hingewiesen, dass sie als arbeitnehmerähnliche Selbstständige unter Umständen rentenversicherungspflichtig sein kann.

§ 3 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität Ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen gemäß Art. 5 DS-GVO auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihr

übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dies gilt auch für Anfragen durch öffentliche Stellen (z.B. Jugendamt) sowie durch Eltern.

2. Überlassene oder erstellte Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sorgfältig aufzubewahren. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien zurückzugeben. Sie sind zudem verpflichtet, über die im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten der Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.
3. Unter Geltung der DS-GVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.
4. Im Rahmen Ihrer Tätigkeiten kommen Sie möglicherweise auch mit „Privatgeheimnissen“ in Kontakt. Dies sind Informationen, die Ihnen im Rahmen Ihrer Auftragsausübung anvertraut werden und an deren Geheimhaltung die betroffene Person ein sachliches Interesse hat. Unabhängig von der vorgenannten datenschutzrechtlichen Verpflichtung haben Sie über diese Informationen strikte Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch, sofern Sie Zeuge in Zivil- oder Verwaltungsprozessen sind; grundsätzlich aber nicht, wenn Sie als Zeuge in Strafprozessen vernommen werden. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht sind nach § 203 StGB strafbar.

§ 4 Aufsichtspflicht

1. Leistungsinhalt ist neben der unter Anlage 1 beschriebenen Tätigkeit der Honorarkraft, die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen. Auf Grund gesetzlicher Regelung geht für die Zeit der Aufsicht die Aufsichtspflicht für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen auf die Honorarkraft über.
2. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zur Inanspruchnahme der Honorarkraft durch Dritte führen. Sollte die Auftraggeberin bei einer Aufsichtspflichtverletzung der Honorarkraft durch Dritte in Anspruch genommen werden, stellt die Auftragnehmerin die Honorarkraft von einer Inanspruchnahme frei.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die Honorarkraft ist nicht berechtigt, für die Auftraggeberin und in deren Namen Rechtsgeschäfte mit Dritten zu schließen.

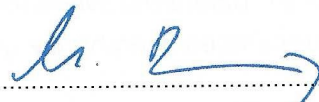
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vereinbarungslücken.
4. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
5. Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Berlin, den

Berlin, den 17.07.2024

.....

Honorarkraft


.....

Socius- Die Bildungspartner gGmbH

Anlage 1

zur Rahmenvereinbarung zwischen Aron Petau und SOCIUS – Die Bildungspartner gGmbH vom 17.07.2024

Leistungsbeschreibung des Projekts

- Die Honorarkraft übt ihre Tätigkeit als Trainer*in/Anleiter*in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Unterrichtergänzung im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Grund- und Oberschulen aus.
- Die Honorarkraft übernimmt entsprechende Aufgaben der Trainings-, Arbeitsgemeinschaften bzw. der Unterrichtsunterstützung, die im Rahmen der Beschreibung/Projektvereinbarung mit der Schule/ der Führungskraft/ der Schulsozialarbeit schriftlich vereinbart wurden. Ebenso geht der entsprechende Umfang der zu leistenden Auftragsstunden aus den Leistungsbeschreibungen hervor.
- Die Honorarkraft erfasst inhaltlich ihre geleisteten Stunden in den dafür vorgesehenen Kursbüchern oder anderen Aufzeichnungsnachweisen und lässt diese vom Auftragsort durch eine Unterschrift bestätigen.
- Die Honorarkraft ist über die Aufsichtspflicht belehrt worden und führt eine Anwesenheitsliste über die beaufsichtigten Kinder/ Schüler/ Erwachsene. (siehe Anlage 3)
- Die Honorarkraft ist über die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art.13 DS-GVO informiert worden. (siehe Anlage 4)
- Die Honorarkraft arbeitet im Sinne einer humanistischen und inklusiven, toleranten und offenen Weltanschauung heraus, rechtsextremistische, menschenverachtende und rassistische Äußerungen als auch die Verbreitung solchen Gedankengutes werden durch die Auftraggeberin nicht geduldet und führen zu einer fristlosen Beendigung der Vereinbarung.
- Die Zugehörigkeit zu Scientology und die Verbreitung von Schriften und Gedankengutes im Sinne von L. Ron Hubbard werden durch die Auftraggeberin nicht geduldet und führen zu einer fristlosen Beendigung der Vereinbarung.
- Die Honorarkraft verpflichtet sich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzureichen.
- Die Honorarkraft muss die Masernschutzimpfung nachweisen oder die Immunität gegen Masern.

Anlage 2

zur Rahmenvereinbarung zwischen Aron Petau und SOCIUS – Die Bildungspartner gGmbH vom 17.07.2024

Projektvereinbarung

Schule/Einsatzort	Gabriele-von-Bühlow-Gymnasium		
Projektauftrag	☒ AG	☐ Nachhilfeangebot	☐ Klassentraining
	☐		
Titel des Angebotes	Maker Space		
Projektumfang	Beginn: 01.08.2024 Ende: Die Einsätze erfolgen in Absprache mit der Schule.		
Projektrelevante Qualifikation/Abschluss o.ä.			
Kurz-Idee/Skizze des Angebotes			

Anlage 3

Informationen zur Aufsichtspflicht

Was ist Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen, oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

Wo ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Unmittelbar gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet nach einer Aufsichtspflichtverletzung?), nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?).

Allerdings ist mit dieser oft empfundenen Unsicherheit einer fehlenden umfassenden Regelung gerade der große Vorteil verbunden, dass keine absolut verbindlichen Regelungen existieren, die Aufsichtspflichtige bei ihrer Aufsichtsführung behindern und einschränken können.

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen.

Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Pflicht zur Information

Die aufsichtspflichtige Person hat sich vor Beginn der Arbeit oder bei der regelmäßigen Arbeit laufend über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen zu informieren. D.h. ihr sollten alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/ Ferienfreizeit/ Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können bekannt sein, z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme Allergien, Schwimmer/ Nichtschwimmer, Sportliche Fähigkeiten etc. Außerdem muss sie die Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen, d.h. alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände von aufsichtspflichtigen Person bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder nicht, z.B.: Sicherheit von Gebäude und Gelände, Notausgänge, Sicherheit

möglicher Spielgeräte, Notruf-möglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc. zu informieren.

Die aufsichtspflichtige Person hat sich durch Beobachtungen, ggf. Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten zu verschaffen und muss schauen, welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Die aufsichtspflichtige Person ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihr dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es der aufsichtspflichtigen Person also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss sie sich um diese schon nicht mehr kümmern.

Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Von Gefahrenquellen auf deren Eintritt oder Bestand die aufsichtspflichtige Person keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben. Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtsbedürftigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich die aufsichtspflichtige Person durch Nachfragen zu versichern, ob ihre Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen.

Die aufsichtspflichtige Person hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Sie soll die sachlichen Gründe, die sie zu einem Verbot bewogen hat, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als "Befehle" empfunden werden. Nur so sind auch eine Beachtung und Befolgung gewährleistet.

Pflicht, die Aufsicht aufzuführen

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Die aufsichtspflichtige Person hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5-6 Jahren gefordert werden. Die aufsichtspflichtige Person muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss sie sich in regelmäßigen Abständen versichern. Im Allgemeinen kommt eine aufsichtspflichtige Person dann ihrer Aufsichtspflicht nach, wenn sie die "nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Aufsichtspflichtigen" walten lässt.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/Jugendlichen, Gruppengröße, Örtliche Verhältnisse, Anzahl Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer*innen.

Die aufsichtspflichtige Person sollte stets folgende Fragen mit JA beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unter-
nommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Wer haftet für was?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung der aufsichtspflichtigen Person nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden der aufsichtspflichtigen Person bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht.

Während bei der Annahme von Vorsatz die aufsichtspflichtige Person es in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn die aufsichtspflichtige Person zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil sie die erforderliche Sorgfalt einer durchschnittlichen, verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden Person außer Acht gelassen hat.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird dann noch weiter unterschieden zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Oft wird aber wohl auch den geschädigten Aufsichtsbedürftigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für sie vorhersehbar war. Hier greift die "Mitschuld"-Regelung des § 828 BGB ein. Danach ist zunächst Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr kein eigenes Mitverschulden anzulasten.

Wenn aber die Geschädigten mindestens 7 Jahre alt sind und sie in der Situation, die zum Schaden führte, hätten erkennen können, dass durch ihr Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder zum Ausschluss der Haftung der aufsichtspflichtigen Person führen.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter der Aufsichtsbedürftigen auch der persönliche Reifegrad und der Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung.

Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die aufsichtspflichtige Person selbst für einen Schaden haftet, kann sie im Falle ihrer leichten Fahrlässigkeit verlangen, dass sie vom Träger der Veranstaltung/ Freizeit von der Haftung "freigestellt" wird, d.h. dieser anstatt der aufsichtspflichtigen Person den Schaden übernehmen muss.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufsichtspflichtige Personen, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

Mehr Infos unter: www.aufsichtspflicht.de

Anlage 4

Datenschutzerklärung

Verantwortliche Stelle:

SOCIUS – Die Bildungspartner gGmbH
Türschmidtstraße 7/8
10317 Berlin
E-Mail: socius@diebildungspartner.de

Daten, die wir benötigen:

Für die Durchführung der Honorartätigkeit ist es notwendig personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Für die benötigen wir: Name, Vorname, Anschrift, Adresse, Bankverbindung oder Steuernummer. Darüber hinaus speichern wir für die Dauer der Honorartätigkeit, ggf. weitere von Ihnen eingereichte Unterlagen, wie z.B. Angebote, Anschreiben oder Lebenslauf.

Honorarkräfte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen über ein einwandfreies und aktuelles Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz und einer Impfbescheinigung gegen Masern verfügen, die uns vorgelegt werden müssen.

Freiwillige Angaben:

Sofern wir Sie im Rahmen des Honorartätigkeit um Fotos bitten, erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten Einwilligungserklärung, deren Abgabe freiwillig ist und die Sie jederzeit widerrufen können. Im Falle eines Widerrufs entstehen Ihnen keine Nachteile.

Datenspeicherung und -löschung:

Alle von uns erhobenen Daten werden in einem elektronischen Ordnersystem gespeichert. Die Daten werden vernichtet bzw. gelöscht, sobald sie für die Durchführung des Honorarverhältnisses nicht mehr erforderlich sind oder das Honorarverhältnis beendet wurde und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht mehr entgegenstehen.

Datenweitergabe an Dritte:

Wir übermitteln Daten nur dann an Dritte, sofern dies zwingend erforderlich ist und eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht:

- Lohn- und Finanzbuchhaltung PROCEDO-Berlin GmbH für Honorarzahlungen oder Erstattung etwaiger Auslagen

- DATEV e.G.: Software für Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Bundesrechnungshof und Deutsche Rentenversicherung für Prüfungen
- PROCEDO-Berlin GmbH: Marketing- und IT-Abteilung

Ihre Datenschutzrechte:

Bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit und im Falle der Unrichtigkeit auf Berichtigung (gemäß Art. 15 – 20 DS-GVO).

Sie haben als betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer für Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht können Sie bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geltend machen.

Unser Datenschutzbeauftragter:

Sie haben zudem das Recht, sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten zu wenden, der bezüglich Ihrer Anfrage zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

PROCEDO-Berlin GmbH,

Christian Tracht

Muskauer Straße 53, 10997 Berlin

E-Mail: datenschutz.socius@diebildungspartner.de

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, Aron Petau, die Datenschutzerklärung erhalten zu haben. Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden.

.....

Datum

.....

Unterschrift